

# **Satzung des Amtes Anklam-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 129 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in Verbindung mit § 5 KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004. Zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. 12. 2007 (GVOBl. M-V S. 410) (GVOBl. M-V S. 205) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.2020-2 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005. Zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410)(GVOBl. M-VS. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr.6140-2 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom **25.05.2009** folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

(1) Das Amt Anklam-Land erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

(2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

## **§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte.

## **§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind befreit:

(1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4, Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

(2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

(3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.

(2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

#### **§ 5 Auslagen**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verführung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## § 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i. S. v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

## § 9 (Inkrafttreten)

- (1) Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verwaltungskostensatzung des Amtes Anklam-Land vom 16.10.2001 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Spantekow den. 26.05.2009



Elstner  
Amtsvorsteher



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern am ...05.07.09  
Bekanntgemacht am 05.07.09 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes  
Anklam-Land Nr. ..07.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührentarif

### Anlage zur Satzung des Amtes Anklam-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
<b>1.1</b>	Erstellen von Abschriften Vervielfältigungen	
<b>1.1.1</b>	Abschriften je angefangene Seite	3,00
<b>1.1.2</b>	Vervielfältigungen, die mit Kopiergeräten erstellt werden bis Format DIN A 3 je Blatt	0,30
<b>1.2</b>	Beglaubigungen	
<b>1.2.1</b>	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen	1,90
<b>1.2.2</b>	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	1,20
<b>1.2.3</b>	Beglaubigung von Urkunden und Zeugnisse	1,20
<b>1.3</b>	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiter je angefangene Seite	5,00
<b>1.4</b>	Bescheinigungen	3,00
<b>1.5</b>	Schriftliche Auskünfte nach Arbeitsaufwand je angefangene 10 Minuten	6,90
<b>1.6</b>	Einsichtnahme in Akten und elektronische Akten je angefangene 10 Minuten	6,90
<b>2.0</b>	<b>Angelegenheiten der Kämmerei/Steuern/Kasse</b>	
<b>2.1</b>	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,40
<b>2.2</b>	Ermittlung und Feststellung aus Konten, Zeitbüchern und Kontoauszügen je angefangene 10 Minuten	6,40
<b>2.3</b>	Ausgabe einer Hundesteuermarke	3,00
<b>2.4</b>	Zweitschriften von Abgabebescheiden	3,40
<b>3.0</b>	<b>Angelegenheiten Baubereich/Liegenschaften</b>	
<b>3.1</b>	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Er- klärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie	26,00

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren in Euro</b>
	Belastungsgenehmigungen	
<b>3.2</b>	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Erklärungen für Rechte	26,00
<b>3.3</b>	Gebühren für eine Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger je Zustimmung	39,50
<b>3.4</b>	Erteilung des Negativattestes nach BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	20,50
<b>3.5</b>	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen- und Verkäufen	19,00
<b>3.6</b>	Festsetzung von Hausnummern, je festgesetzte Hausnummer	10,00
<b>3.7</b>	Überwachung von Arbeiten die, dass Amt Anklam-Land im Auftrag der Gemeinden als Träger der Straßenbaulast durchführt je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	41,40
<b>3.8</b>	Erteilung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Zustimmungen für Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen in Anlagen, die vom Amt verwaltet werden je angefangene halbe Stunde	20,50
<b>3.9</b>	Bearbeitung von Genehmigungen, Stellungnahmen und Anschlusszustimmungen für die Abwasserbeseitigung je angefangene halbe Stunde	20,50
<b>3.10</b>	Bearbeitung eines Antrages nach Gehölzschutzsatzung Verwaltungsgebühr je Baum/Gehölz/Hecke	17,00
	Für jeden weiteren Baum/Gehölz/Hecke beträgt die Gebühr 25 % der Verwaltungsgebühr des 1. Baumes/Gehölz/Hecke	